

Abänderung der Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom
13. November 1953

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. November 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Einwohnergemeinden des Kantons Zug sind bezüglich Bilanzbewertungs- und Abschreibungsquoten an folgende kantonale Vorschriften gebunden:

1. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über den Haushalt und das Rechnungswesen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, vom 16. Oktober 1952,
2. Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden, vom 11. Juni 1954.

Bei diesen kantonalen Vorschriften handelt es sich um Minimalvorschriften, die für sämtliche Gemeinden gültig sind. Die einzelnen Gemeinden können aber in den Abschreibungen weiter gehen und von sich aus höhere Minimalabschreibungsquoten festsetzen. Die Stadt Zug mit dem ausgeprägten Wachstumstrend und den nur einer Stadt eigenen Aufgaben muss die Frage nach gesunden und trotzdem tragbaren Abschreibungsquoten anders beurteilen als z.B. eine Landgemeinde.

Aus dieser Ueberlegung heraus hat der Stadtrat am 13. November 1953 der Gemeindeversammlung eine Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vorgelegt, worin als minimale Abschreibungsquote teilweise höhere Ansätze als die gesetzlich vorgeschriebenen Quoten festgelegt wurden. Wir verweisen Sie auf Seite 149 der Rechtssammlung. Auf Grund der damals beschlossenen, je nach Art des Aufwandes individuell festgelegten Quoten wurde seither die totale Abschreibungsquote errechnet und im Voranschlag und in der Verwaltungsrechnung ausgewiesen. Diese Einzelquoten können nach wie vor in der Tendenz eines gewissen Lastenausgleiches innerhalb der Generation^{en} als gesund und gut ausgewogen betrachtet werden.

Jedoch mit Rücksicht auf die sehr hohen bevorstehenden Aufwendungen für Hochbau, Tiefbau und verschiedene Subventionsleistungen - wir werden Sie darüber in einer besonderen Vorlage eingehend orientieren - drängt sich eine grössere Eigenfinanzierung auf, um nicht auf eine fast restlose, zur Zeit ziemlich schwierige und kostspielige Fremdfinanzierung angewiesen sein zu müssen. Die Eigenfinanzierungsquote ist unsere Abschreibungsquote.

Wir fühlen uns deshalb verpflichtet, Ihnen im Hinblick auf die kommenden Aufwendungen und im Interesse einer gesunden Entwicklung unserer Vermögenslage die Abänderung folgender Bilanzbewertungs- und Abschreibungssätze zu beantragen:

Positionen	Tabelle 13.11.1953		Abänderungsantrag	
	Bilanzbewertung	Minimaler Abschreibungssatz p.a.	Bilanzbewertung	Abschreibungssatz p.a.
<u>2.1 Unentbehrliche Liegenschaften</u>				
2.10 Grundstücke	max.Verkehrswert, mit Abschreibung auf 50% dieses Wertes	2%	max.Verkehrswert, mit Abschreibung auf 50% dieses Wertes	3%
2.11 Gebäude	Erstellungswert, mit Abschreibung auf 50% Vorkriegsassekuranzwert	2%	Erstellungswert, mit voller Abschreibung	3%
<u>3.2 Kanalisationsrechnung</u>	Erstellungswert, mit voller Abschreibung	2%	Erstellungswert, mit voller Abschreibung	3%
<u>3.3 Subventionen</u>				
für Hochbauten	Subventionsbeitrag	20%	Subventionsbeitrag	10%-20%
für Tiefbauten	mit voller Abschreibung	10%	mit voller Abschreibung	10%
für Verschiedenes		20%		10%-20%

Auf den Rechnungsabschluss 1963 bezogen, würde die beantragte Erhöhung der mit 2% abzuschreibenden Bilanzwerte auf 3% folgende Erhöhung der Abschreibungsquote ergeben:

	Abschreibungsquote		
	2%	3%	Erhöhung somit
1. Bilanzgruppe mit Abschreibung über ordentliche Abschreibungsquote	223'000.--	335'000.--	112'000.--
2. Kanalisationsanlage mit Abschreibung über Kanalisationsrechnung	135'000.--	203'000.--	68'000.--
	358'000.--	538'000.--	180'000.--

Die totale Abschreibungsquote 1963 von Fr. 1'138'000.-- würde sich somit um Fr. 180'000.-- auf Fr. 1'318'000.-- erhöhen.

Diese an sich bescheidene Erhöhung der mit 2% abzuschreibenden Bilanzwerte auf 3% gewinnt aber in den nächsten Jahren mit den grossen Bauvorhaben und den voraussichtlichen Landankäufen immer mehr an Bedeutung. Wieder im Hinblick auf die Gewinnung vermehrter eigener Finanzierungsmittel finden wir die beantragte volle Abschreibung auf Gebäuden dieser Bilanzwerte für die Stadt als notwendig.

Andererseits drängt sich im Hinblick auf die starke Belastung durch Subventionsleistungen z.B. an Stiftung zugerische Alterssiedlungen, Umbau Bürgerspital, Schwesternhaus Liebfrauenhof, Theater Casino, Kunsteisbahn usw. eine grössere Bewegungsfreiheit in der Anwendung des Abschreibungssatzes für Subventionen an Hochbauten auf. Wir schlagen Ihnen vor, den bisher einheitlichen Satz von 20% abzuändern in einen variablen Satz von 10% - 20%. Es besteht die Absicht, Beitragsleistungen an jene Institutionen, die bei einer allfälligen Liquidation nicht an die Stadt fallen und die Stadt dementsprechend für eine Beitragsleistung keinen fassbaren Gegenwert hat, nach wie vor mit 20% abzuschreiben. Beiträge an Institutionen, die bei einer allfälligen Liquidation an die Stadt fallen, und wo deshalb ein entsprechender fassbarer Gegenwert vorhanden ist, gedenken wir mit 10% abzuschreiben, sofern der Ansatz von 20% unsere Verwaltungsrechnung zu sehr belastet.

Die uns bisher in § 23 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 11. Juni 1954 vorgeschriebene durchschnittliche Abschreibungsquote von 3% für sämtliche Positionen des Verwaltungsvermögens und des ausserordentlichen Aufwandes ineinander gerechnet, wird bei Annahme dieser Vorlage zur minimalen Abschreibungsquote. Auf die abgerechneten Kredite im Rechnungsabschluss 1963 bezogen, ergab sich eine durchschnittliche Abschreibungsquote von 4,86 %. Bei Einrechnung der beantragten Aenderungen hätte die durchschnittliche Quote 5,66% ausgemacht. Im Hinblick auf die grossen kommenden Aufwendungen erachten wir einen durchschnittlichen Abschreibungssatz von 4 - 5% als wünschbar. Damit würde sich die durchschnittliche Abschreibungsdauer zwischen 20 und 25 Jahren bewegen.

Wir sind überzeugt, dass es uns bei Annahme dieser neuen, abgeänderten Bilanzierungs- und Abschreibungsvorschriften gelingen wird, auch in Zukunft ein gesundes Verhältnis zwischen Fremdfinanzierung und Eigenfinanzierung beizubehalten und damit trotz steigenden Aufwendungen eine gesunde Entwicklung unserer Vermögenslage zu gewährleisten.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die vorgeschlagenen Aenderungen der Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13. November 1953 gemäss dem im Bericht enthaltenen Vorschlag zu beschliessen.

Zug, den 17. November 1964

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger i.V. A. Grünenfelder

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND ABAENDERUNG DER BILANZBEWERTUNGS- UND ABSCHREIBUNGSTABELLE
VOM 13. NOVEMBER 1953

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 49
vom 17. November 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Die Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13. November 1953 wird im Sinne des Berichtes und Antrages des Stadtrates vom 17. November 1964 abgeändert.
2. Die neuen Bilanzbewertungs- und Abschreibungsvorschriften treten auf 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gelten auch für jene Gemeindebeschlüsse, in denen ein bestimmter Abschreibungssatz festgelegt wurde.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Voranschlag 1965 - Abänderung der Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13. November 1953

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Dezember 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihren Sitzungen vom 27.11.1964 und 4.12.1964 im Beisein von Herrn Stadtpräsident R. Wiesendanger und Herrn Finanzinspektor A. Leutenegger den Bericht und den Voranschlag der Einwohnergemeinde Zug für das Jahr 1965 dikasterienweise durchberaten.

Das uns vorgelegte Budget der ordentlichen Verwaltungsrechnung sieht bei Fr. 15'346'970.- Einnahmen und Fr. 15'257'970.- Ausgaben einen Einnahmenüberschuss von Fr. 89'000.- vor. Dieser Einnahmenüberschuss wird sich durch den Teuerungszulagebeschluss gemäss Ziff. 1 der Vorlage Nr. 48 und einer in diesem Bericht enthaltenden Einsparung verändern.

Die Teuerungszulagen sind mit 11 % im Voranschlag enthalten. In Ziff. 1 der Vorlage Nr. 48 beantragt der Stadtrat eine Teuerungszulage von 13 % in der Meinung, dass die Teuerungszulagen für das städtische Personal gleich festgelegt werden wie diejenigen für das kantonale Personal. An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Dezember 1964 wird der kantonale Ansatz bekannt sein und dürfte unter Umständen eine Erhöhung des vom Stadtrat beantragten Ansatzes auf 14 % mit sich bringen.

Der Steuerfuss musste - um das Budget ausgleichen zu können - wieder auf 110 % des kantonalen Einheitsansatzes erhöht werden. Gemäss Orientierung durch Herrn Stadtpräsident Wiesendanger ist der Steuerertrag mit Fr. 11'100.000.- sorgfältig budgetiert. Sollte die in Aussicht stehende Steuergesetzrevision bereits für das Erhebungsjahr 1965 in Kraft gesetzt werden, würde sich ein Steuerausfall von rund Fr. 400'000.- ergeben, der nur mit einer weiteren Steuerfusserhöhung ausgeglichen werden könnte. Hingegen dürfte der Ausfall bei Inkraftsetzung auf 1966 infolge der neuen Steuerperiode aufgefangen werden. Mit der beantragten 5-prozentigen Erhöhung des Steuerfusses werden keine "Steuern auf Vorrat" eingezogen.

Aus der eingehenden Beratung des Voranschlages halten wir folgendes fest:

125/24.21 Fr. 70'000.- Büromieten

Der nachgesuchte Kredit von Fr. 70'000.- wird nicht beanstandet. Hingegen richtet die Geschäftsprüfungskommission an den Gemeinderat folgendes

P o s t u l a t :

"Der Stadtrat sei zu beauftragen, die Erstellung eines eigenen Verwaltungsgebäudes zu prüfen, wobei in den Raumbedarf die der Stadt gehörenden Liegenschaften am Kolinplatz einbezogen und als Standort des Verwaltungsgebäudes der heutige Standort der Kaserne und als Parkplatz die Verwendung des Kasernenplatzes studiert werden müssen. Dem Gemeinderat sei innert nützlicher Frist Bericht zu erstatten."

255/41.o3 Fr. 570'000.- Verzinsung 4 3/4 % Anleihe 1964

41.16 Fr. 1'200'000.- Verzinsung Bankschulden und Darlehen

Der Aufwand für den Finanzdienst erfährt einen starken Anstieg. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass trotz Aufnahme der 4 3/4% Obligationenanleihe 1964 die Belastung für die Verzinsung der Bankschulden und Darlehen nicht zurückgeht. Der eingestellte Budgetposten wird anhand einer Detailaufstellung als notwendig ausgewiesen.

257/42.o1 Fr. 1'500'000.- Ordentliche Abschreibungen

Mit der Vorlage Nr. 49 - Abänderung der Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13.11.1953 - beantragt der Stadtrat einzelne Abschreibungssätze zu erhöhen. Dies ist vom finanziellen Standpunkt aus gesehen unbedingt notwendig, um für die Aufwendungen der kommenden Jahre vermehrte eigene Mittel für die Finanzierung zur Verfügung zu haben. In der eingestellten Abschreibungsquote sind die veränderten Abschreibungssätze bereits berücksichtigt.

Die Kommission stimmt der Auffassung von Herrn Stadtpräsident Wiesendanger zu, wonach die mit Fr. 1'500'000.- eingestellte ordentliche Abschreibungsquote auch im Falle eines Rechnungsdefizites für die Stadt als verbindlich zu gelten habe und nicht auf die gesetzlich vom Kanton vorgeschriebene minimale Abschreibungsquote herabgesetzt werden dürfe.

44o/36.11 Fr. 20'000.- Ausbau der städtischen Anlagen

In diesem Budgetposten ist ein Betrag von Fr. 5'000.- für die Umgestaltung der Anlage südlich der Volière enthalten.

Die Kommission beschliesst mehrheitlich:

1. Dem Stadtrat wird der Auftrag erteilt, die generelle Vorstadtplanung zu forcieren, damit künftige Verbesserungen der Quaianlagen nach diesem generellen Plan vorgenommen werden können.
2. Der im Voranschlag 1965 eingestellte Einzelkredit in der Höhe von Fr. 5'000.- für den Ausbau der Anlage südlich der Volière sei mit Rücksicht auf Beschluss Nr. 1 zu streichen.

460/32.53 Fr. 10'000.- Fahrzeug für Strassensigniergruppe
32.53 Fr. 5'000.- Jeep- Anhänger

In den Begründungen der Abweichungen ist der Betrag für die Anschaffung des Jeep-Anhängers mit Fr. 4'000.- eingesetzt statt richtigerweise mit Fr. 5'000.-

Aus der Sachgruppierung ersieht man das Wachstum der Stadt. Grössere Mehraufwendungen resultieren beim Personalaufwand - Stufenerhöhungen und Personaleinstellungen - und vor allem beim Finanzdienst für Verzinsung und Abschreibungen. Die Anspannung bei der Gruppe Finanzdienst wird sich in den nächsten Jahren infolge der bevorstehenden Hoch- und Tiefbauten noch verschärfen. Es ist daher wünschenswert, dass der Stadtrat dem Gemeinderat bald das in Aussicht gestellte Bauprogramm mit dem entsprechenden Finanzierungsplan (siehe Interpellation Prof. Paul Scherrer) vorlegen kann.

Der Abschluss des Voranschlages 1965 ergibt bei Berücksichtigung der in diesem Bericht erwähnten Anträge folgendes Bild:

	<u>bei 13 %</u> <u>Teuerungs-</u> <u>zulagen</u>	<u>bei 14 %</u> <u>Teuerungs-</u> <u>zulagen</u>
	(Antrag Stadtrat)	(Eventualantrag Stadtrat)
Rechnungsüberschuss gemäss Vorlage	89'000.--	89'000.--
Reduktion von Kto. 440/36.11 von 5'000.--	<u>5'000.--</u>	<u>5'000.--</u>
	94'000.--	94'000.--
 ./.. Netto-Mehraufwand Teuerungszulagen	 <u>55'000.--</u>	 <u>82'000.--</u>
Korrigierter Rechnungsüberschuss	<u>39'000.--</u>	<u>12'000.--</u>
	=====	=====

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt Ihnen:

1. Vorlage Nr. 49 - Abänderung der Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13.11.1953

Die im Bericht des Stadtrates zur Vorlage Nr. 49 beantragten Änderungen der Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13.11.1953 zu genehmigen.

2. Vorlage Nr. 48 - Voranschlag 1965

1. Den Teuerungszulagen von 13 % für die Behördenmitglieder und das haupt- und nebenamtliche Personal zuzustimmen in der Meinung, dass dieser Ansatz unter Umständen an der Sitzung des Grossen Gemeinderates auf 14 % erhöht wird, sofern der Kanton für die kantonalen Funktionäre eine Teuerungszulage von 14 % beschliesst.
2. Auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionären und der Rentner nach Gemeindebeschluss eine Teuerungszulage zu gewähren. Die Berechnung der Teuerungszulage hat auf Grund des durchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise des Renten-Basisjahres im Vergleich zum November-Index 1964 zu erfolgen.
Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Be-soldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, die Rente in jenen Fällen von der Stadt zu ergänzen, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente + städtische Zulagen) inkl. 6 % (eventuell 7 % bei 14 % Teuerungszulagen für das Personal) Teuerungszulage nicht erreicht wird.
3. Die Steuern pro 1965 gemäss Antrag festzusetzen.
4. Den für das Jahr 1965 aufgestellte Voranschlag mit Reduktion der Ausgaben in Konto 440/36.11 um Fr. 5'000.- zu genehmigen.
5. Den für Ziffer 1 dieses Beschlusses erforderlichen Nachtragskredit von netto Fr. 55'000.- bei 13 % Teuerungszulagen oder von netto Fr. 82'000.- bei 14 % Teuerungszulagen zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1965 zu bewilligen.

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Bussmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 50

BETREFFEND ABAENDERUNG DER BILANZBEWERTUNGS- UND ABSCHREIBUNGSTABELLE
VOM 13. NOVEMBER 1953

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 49
vom 17. November 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Die Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13. November 1953 wird im Sinne des Berichtes und Antrages des Stadtrates vom 17. November 1964 abgeändert.
2. Die neuen Bilanzbewertungs- und Abschreibungsvorschriften treten auf 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gelten auch für jene Gemeindebeschlüsse, in denen ein bestimmter Abschreibungssatz festgelegt wurde.

3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 15. Dezember 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 19. Dezember 1964 bis zum 19. Januar 1965.